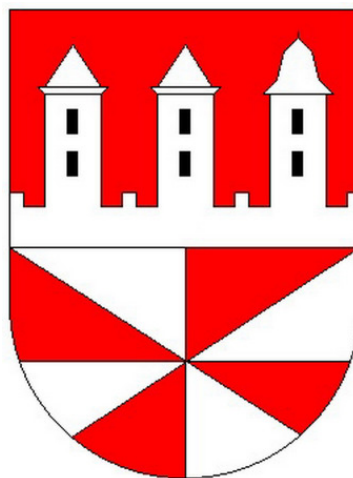


**Jugendordnung
für die
Jugendfeuerwehr**

**Jugendabteilung der Freiwilligen Feuerwehr der
Samtgemeinde Schwaförden**



Folgende Kurzbezeichnungen bzw. Abkürzungen stehen innerhalb dieser Jugendordnung und haben Gültigkeit für die männliche wie auch für die weibliche Person.

| | |
|------------|--|
| JGL | für Jugendgruppenleiter / -in |
| JFW | für Jugendfeuerwehrwart / -in |
| Stv. JFW | für stv. Jugendfeuerwehrwart / -in |
| GJFW | für Gemeindejugendfeuerwehrwart / -in |
| Stv. GJFW | für stv. Gemeindejugendfeuerwehrwart / -in |
| KJFW | für Kreisjugendfeuerwehrwart / -in |
| GemBM | für Gemeindebrandmeister / -in |
| Stv. GemBM | für stv. Gemeindebrandmeister / -in |
| OrtsBM | für Ortsbrandmeister / -in |
| JF | für Jugendfeuerwehr |
| FBL | für Fachbereichsleiter |

§ 1

Organisation

1.1 Die Jugendfeuerwehr ist Bestandteil der Freiwilligen Feuerwehr der Samtgemeinde Schwaförden und untersteht in feuerwehrtechnischen Belangen der fachlichen Aufsicht des / der GemBM, der / die sich dazu des / der GJFW – im Verhinderungsfalle des / der stv. GJFW – bedient.

Der / die GJFW, im Verhinderungsfalle der / die stv. GJFW ist Mitglied des Gemeindekommandos.

1.2 Die Jugendfeuerwehr der Freiwilligen Feuerwehr der Samtgemeinde Schwaförden setzt sich zusammen aus den Jugendfeuerwehren der Ortsfeuerwehren
JF Neuenkirchen und Umgebung

Ortsfeuerwehr Anstedt

Ortsfeuerwehr Cantrup

Ortsfeuerwehr Neuenkirchen

Ortsfeuerwehr Scholen

JF Schmalförden und Umgebung

Ortsfeuerwehr Schmalförden

Ortsfeuerwehr Schweringhausen
Ortsfeuerwehr Stocksdorf
Ortsfeuerwehr Wesenstedt

JF Sudwalde

Ortsfeuerwehr Affinghausen
Ortsfeuerwehr Schwaförden
Ortsfeuerwehr Sudwalde

Die Jugendfeuerwehr ist eine Abteilung der Ortsfeuerwehr.

- 1.3 In feuerwehrtechnischen Belangen untersteht sie der fachlichen Aufsicht des oder der OrtsBM, der / die sich dazu des / der FJW – im Verhinderungsfalle des / der stv. JFW – bedient. Der / die JFW ist Mitglied im Ortskommando.

§ 2

Aufgaben und Ziele

- 2.1. Die Einführung in die dem Gemeinwohl und dem Dienst am Nächsten gewidmete Aufgabe der Freiwilligen Feuerwehr und die Vorbereitung auf die Aufgaben eines aktiven Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr.
- 2.2 Die Erziehung der Jugendlichen zur praktischen Nächstenhilfe.
- 2.3 Die theoretische und praktische Ausbildung für den Brandschutz und die Hilfeleistung unter Berücksichtigung der Leistungsfähigkeit des / der einzelnen Jugendlichen.
- 2.4 Die Pflege und Förderung des Gemeinschaftslebens unter den Jugendlichen insbesondere Erziehung zur Hilfsbereitschaft, demokratischen Bewusstsein, Beteiligung an demokratischen Prozessen, Friedensbereitschaft, Bereitschaft zum Engagement für Natur- und Umweltschutz.
- 2.5 Die Gestaltung der Jugendarbeit in jugendpflegerischer, kultureller und sportlicher Hinsicht auf nationaler und internationaler Ebene.
- 2.6 Die Jugendfeuerwehr gestaltet ihre Arbeit nach den Grundsätzen für die Anerkennung der Förderungswürdigkeit von Jugendgemeinschaften in der jeweils gültigen Fassung (vergl. RdErl. des MK vom 05.04.1965 Nds. MBl S. 464 – GültL

208/62) sowie den Richtlinien für die öffentliche Anerkennung von Trägern der Jugendarbeit (vergl. RdErl. vom 01.02.1989 Nds. MBl. S. 188 – GültL 208/105) und der Förderung von anerkannten Trägern der Jugendarbeit (vergl. Nds. GVBl. Nr. 34/1981). Im Sinne des Gesetzes zur Neuordnung des Kinder- und Jugendhilferechts (Kinder- und Jugendhilfegesetzes – KJHG), des Gesetzes zur Ausführung des Kinder- und Jugendhilfegesetzes (AGKJHG), des Jugendförderungsgesetzes (JFG) und des Bildungsprogramms der Deutschen Jugendfeuerwehr.

§ 3

Mitgliedschaft

- 3.1 Jugendliche aus der Gemeinde im Alter von 10 bis 18 Jahren können Mitglied der Jugendfeuerwehr sein. Für die Aufnahme in die Jugendfeuerwehr ist die schriftliche Einwilligung der Erziehungsberechtigten erforderlich.
Über die Aufnahme entscheidet der Jugendfeuerwehrausschuss im Einvernehmen mit dem Ortskommando.
Die Satzung der Freiwilligen Feuerwehr ist zu beachten.
- 3.2 Darüber hinaus können Mitglieder, die die allgemeine Jugendarbeit fördern oder betreuende Aufgaben wahrnehmen, über die in 3.1 genannten Altersgrenze tätig werden.
- 3.3 Die Mitglieder der Jugendfeuerwehr müssen eine von der Samtgemeinde ausgestellten und gesiegelten Mitgliedsausweis der Deutschen Jugendfeuerwehr haben.
- 3.4 Die Mitgliedschaft endet außer durch den Tod durch;
 - 3.4.1 Austritt (schriftlich mit Unterschrift des Erziehungsberechtigten) soweit die / der Jugendliche noch nicht volljährig ist
 - 3.4.2 Wohnsitzwechsel (Wohnsitz ist die Samtgemeinde)
 - 3.4.3 Ausschluss (durch das Ortskommando im Einvernehmen mit dem Jugendfeuerwehrausschuss); dieses ist den Erziehungsberechtigten schriftlich mitzuteilen, vorher ist mit dem Mitglied ein Gespräch zu führen
 - 3.4.4 Auflösung der Jugendfeuerwehr
 - 3.4.5 Ablauf des Kalenderjahres, in dem das 18. Lebensjahr vollendet wird, wenn eine Übernahme als aktives Mitglied der Freiwilligen Feuerwehr nicht erfolgt

und eine betreuende Mitgliedschaft entsprechend 3.2 nicht besteht. Die Übernahme sollte auf der Mitgliederversammlung erfolgen.

- 3.4.6 Übernahme als aktives Mitglied, die bereits mit Vollendung des 16. Lebensjahres erfolgen kann. Diese Übernahme bedarf einer besonderen Begründung (z. B. Verordnung über die Mindeststärke) durch den / die OrtsBM und kann nur in Absprache mit dem Jugendfeuerwehrausschuss, dem Gemeindefeuerkommando und im Einvernehmen mit dem / der betroffenen Jugendlichen und schriftlicher Zustimmung seiner / ihrer Erziehungsberechtigten erfolgen.

§ 4

Rechte und Pflichten

- 4.1 Jedes Jugendfeuerwehr-Mitglied hat das Recht
- 4.1.1 bei der Gestaltung der Jugendarbeit aktiv mitzuwirken
 - 4.1.2 in eigener Sache gehört zu werden
 - 4.1.3 die Organe zu wählen
- 4.2 Jedes Mitglied übernimmt freiwillig die Verpflichtung
- 4.2.1 an Dienststunden und Gruppenveranstaltungen regelmäßig pünktlich und aktiv teilzunehmen
 - 4.2.2 die im Rahmen dieser Jugendordnung gegebenen Anordnungen zu befolgen
 - 4.2.3 die Kameradschaft innerhalb der Jugendfeuerwehr zu pflegen und zu fördern.

§ 5

Organe

- 5.1 Organe der Gemeinde-Jugendfeuerwehr sind
- 5.1.1 der Gemeinde-Jugendfeuerwehrausschuss
 - 5.1.2 der / die GJFW
 - 5.1.3 der / die stv. GJFW
- 5.2 Organe der Jugendfeuerwehr sind
- 5.2.1 die Mitgliederversammlung

- 5.2.2 der Jugendfeuerwehrausschuss
- 5.2.3 der / die JFW
- 5.2.4 der / die stv. JFW

§ 6

Gemeinde-Jugendfeuerwehrausschuss

- 6.1 Der Gemeinde-Jugendfeuerwehrausschuss setzt sich zusammen aus
 - 6.1.1 dem / der GJFW
 - 6.1.2 dem / der stv. GJFW
 - 6.1.3 den JFW
 - 6.1.4 den stv. JFW
 - 6.1.5 dem / der Schriftwart/-in
 - 6.1.6 dem / der Gemeindejugendsprecher/-in
 - 6.1.7 dem / der stv. Gemeindejugendsprecher/-in
 - 6.1.8 dem / der Beisitzer/-in der Feuerwehr
 - 6.1.9 dem / der GemBM mit beratender Stimme
 - 6.1.10 einem / einer Beisitzer/in des Jugendfeuerwehr-Fördervereins der Samtgemeinde Schwaförden e.V. mit beratender Stimme
 - 6.1.11 die Fachbereichsleiter können mit beratender Stimme an den Gemeinde-Jugendfeuerwehrausschusssitzungen teilnehmen

- 6.2 Der Gemeinde-Jugendfeuerwehrausschuss wird von dem / der GJFW nach Bedarf, mindestens aber viermal im Jahr einberufen. Er ist innerhalb eines Monats einzuberufen, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder unter Angabe von Gründen dieses schriftlich verlangt.
 - 6.2.1 Der Gemeinde-Jugendfeuerwehrausschuss ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind. Bei Beschlussunfähigkeit muss innerhalb von vier Wochen unter Einhaltung der Ladungsfrist eine neue Gemeinde-Jugendfeuerwehrausschusssitzung mit der gleichen Tagesordnung einberufen werden, die dann in jedem Falle beschlussfähig ist.
 - 6.2.2 Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Stimmengleichheit bedeutet Ablehnung.
 - 6.2.3 Über jede Sitzung des Gemeinde-Jugendfeuerwehrausschusses ist eine Niederschrift anzufertigen, die von dem / der Schriftwart/-in und dem / der

GJFW zu unterzeichnen ist. Eine Ausfertigung ist den JFW und dem / der GemBM zuzuleiten.

- 6.3 Der Gemeinde-Jugendfeuerwehrausschuss hat folgende Aufgaben
 - 6.3.1 Koordinierung der Jugendfeuerwehrarbeit im Gemeindebereich
 - 6.3.2 Durchführung der Beschlüsse des Kreis-Jugendfeuerwehrtages
 - 6.3.3 Zusammenarbeit mit anderen Jugendvereinigungen im Gemeindebereich
 - 6.3.4 Erledigung der laufenden Verwaltungsarbeiten
 - 6.3.5 Vorbereitung und Durchführung der gemeinsamen Veranstaltungen der JF der Samtgemeinde
 - 6.3.6 Konstruktives Aufarbeiten von anstehenden Problemen der Jugendfeuerwehren und ihrer Mitglieder
 - 6.3.7 Zusammenarbeit mit der Kreis-Jugendfeuerwehr

§ 7

Gemeinde-Jugendfeuerwehrwart / -wartin

- 7.1. Der / die GJFW und der / die stv. GJFW müssen aktive Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr der Samtgemeinde Schwaförden und mindestens 23 Jahre alt sein. Sie müssen die Befähigung zum / zur JGL und zum / zur Gruppenführer / -in, den Einstiegslehrgang und den Sonderlehrgang für Führungskräfte der Jugendfeuerwehr an der Landesfeuerweherschule besucht haben.
- 7.2 Der / die GJFW und der / die stv. GJFW werden vom Gemeindejugendfeuerwehrausschuss gewählt und von dem / der GemBM, im Einvernehmen mit dem Gemeindekommando, für die Dauer von drei Jahren bestellt.
- 7.3 Der / die GJFW, im Verhinderungsfalle der / die stv. GJFW leitet die Jugendfeuerwehr der Samtgemeinde nach Maßgabe dieser Jugendordnung, den Richtlinien des Niedersächsischen Ministers des Inneren (MI), der Deutschen Jugendfeuerwehr, des Landesfeuerwehrverbandes Niedersachsen e.V., sowie den Richtlinien für die Arbeit in der Niedersächsischen Jugendfeuerwehr.
- 7.4 Der / die GJFW, im Verhinderungsfalle der / die stv. GJFW haben folgende Aufgaben
 - 7.4.1 Erledigung der laufenden Verwaltungsarbeiten

- 7.4.2 Einberufung und Leitung der Sitzungen des Gemeinde- Jugendfeuerwehrausschusses
- 7.4.3 Vertretung der Jugendfeuerwehr nach innen und außen
- 7.4.4 Mitarbeit in der Kreis-Jugendfeuerwehr
- 7.4.5 Leitung der gemeinsamen Veranstaltungen der JF im Gemeindebereich

§ 8

Mitgliederversammlung

- 8.1 Die Mitgliederversammlung muss mindestens einmal jährlich von dem / der JFW im Einvernehmen mit dem / der OrtsBM mit 14 Tagen Frist unter Bekanntgabe der Tagesordnung einberufen werden.
Der / die GJFW ist einzuladen.
Die Mitgliederversammlung wird von dem / der JFW geleitet.
- 8.2 Die Mitgliederversammlung ist öffentlich
Die Teilnahme der Eltern bzw. Erziehungsberechtigten sowie weiterer Gäste ist erwünscht und wird angestrebt.
- 8.3 Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte aller Mitglieder anwesend sind. Jedes Mitglied hat eine Stimme, Stimmübertragung ist unzulässig. Bei Beschlussunfähigkeit muss innerhalb von vier Wochen unter Einhaltung der Ladungsfrist eine neue Mitgliederversammlung mit der gleichen Tagesordnung einberufen werden, die dann in jedem Falle beschlussfähig ist.
- 8.4 Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Stimmgleichheit bedeutet Ablehnung.
- 8.5 Der / die JFW sowie der / die stv. JFW haben je eine Stimme, der / die GJFW sowie der / die OrtsBM haben beratende Stimme.
- 8.6 Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben
 - 8.6.1 Wahl des / der JFW und des / der stv. JFW (Vorschlag zur Bestellung durch den / die OrtsBM), der Mitglieder des Jugendfeuerwehrausschusses und der Kassenprüfer / -innen
 - 8.6.2 Wahl der Delegierten zu übergeordneten Organen

- 8.6.3 Genehmigung des Jahres- und Kassenberichtes
- 8.6.4 Entlastung des Jugendfeuerwehrausschusses, Einzelentlastung auf Antrag möglich
- 8.6.5 Verabschiedung des Dienstplanes
- 8.6.6 Beratung und Beschlussfassung über eingebrachte Anträge

§ 9

Jugendfeuerwehrausschuss

- 9.1 Der Jugendfeuerwehrausschuss wird von der Mitgliederversammlung jeweils für die Dauer von einem Jahr gewählt (außer dem / der JFW und dem / der stv. JFW, die auf die Dauer von drei Jahren gewählt werden.
Der Jugendfeuerwehrausschuss wird von dem / der JFW nach Bedarf, mindestens aber viermal im Jahr einberufen.

- 9.2 Die Arbeit der Jugendfeuerwehr wird durch den Jugendfeuerwehrausschuss koordiniert. Er setzt sich zusammen aus
 - 9.2.1 dem / der JFW
 - 9.2.2 dem / der stv. JFW
 - 9.2.3 dem Jugendsprecher und der Jugendsprecherin
 - 9.2.4 dem / der Schriftwart / -in
 - 9.2.5 dem / der Kassenwart / -in
 - 9.2.6 dem / der GJWS im Verhinderungsfalle dem / der stv. GJFW mit beratender Stimme
 - 9.2.7 dem / der OrtsBM mit beratender Stimme

- 9.3 Der Jugendfeuerwehrausschuss hat folgende Aufgaben
 - 9.3.1 Durchführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung
 - 9.3.2 Durchführung der Beschlüsse des Gemeinde-Jugendfeuerwehrausschusses
 - 9.3.3 Aufstellung des Dienstplanes im Einvernehmen mit dem / der OrtsBM
 - 9.3.4 Entscheidung über die Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern im Einvernehmen mit dem Ortskommando
 - 9.3.5 Aufstellung des Jahres- und Kassenberichtes

- 9.4 Aufgabe des Jugendsprechers und der Jugendsprecherin ist es, die Belange der Jugendfeuerwehr und ihrer Mitglieder gegenüber dem / der JFW und ggf. dem / der OrtsBM und dem / der GJFW zu vertreten.

Mitarbeit im Gemeinde-Jugendfeuerwehrausschuss.

§ 10

Jugendfeuerwehrwart / -in

- 10.1 Der / die JFW und der / die stv. JFW müssen aktives Mitglied der Freiwilligen Feuerwehr der Samtgemeinde Schwaförden und mindestens 18 Jahre alt sein. Sie müssen die Befähigung zum / zur JGL und zum / zur Gruppenführer / -in, den Einstiegslehrgang und sollten den Sonderlehrgang für Führungskräfte in der Jugendfeuerwehr an der Landesfeuerwehrschule besucht haben. Der Erwerb der Befähigung zum / zur Gruppenführer / -in sowie der erfolgreich besuchte Sonderlehrgang für Führungskräfte in der Jugendfeuerwehr soll innerhalb eines Jahres nach Bestellung zum / zur JFW erfolgen.
- 10.2 Der / die JFW, im Verhinderungsfalle der / die stv. JFW leiten die Jugendfeuerwehr nach Maßgabe dieser Jugendordnung und der Beschlüsse der Organe. Sie werden von dem / der OrtsBM auf Vorschlag der Mitgliederversammlung der Jugendfeuerwehr nach Anhörung der Mitgliederversammlung der Ortsfeuerwehr für die Dauer von drei Jahren bestellt. Bis zu diesem Zeitpunkt gilt die Bestellung als vorläufig ausgesprochen.
- 10.3 Der / die JFW, im Verhinderungsfalle der / die stv. JFW haben folgende Aufgaben
- 10.3.1 Leitung der Jugendfeuerwehr
 - 10.3.2 Erledigung der laufenden Verwaltungsaufgaben
 - 10.3.3 Vorbereitung und Leitung der Mitgliederversammlung
 - 10.3.4 Zusammenarbeit mit dem Jugendfeuerwehrausschuss
 - 10.3.5 Zusammenarbeit mit dem / der OrtsBM und dem Ortskommando
 - 10.3.6 Erledigung bzw. Überwachung des Schriftverkehrs und der Kassengeschäfte
 - 10.3.7 Mitarbeit im Gemeinde-Jugendfeuerwehrausschuss
 - 10.3.8 Mitarbeit im Gemeindekommando
 - 10.3.9 Vorbereitung und Leitung der Veranstaltungen der JF
 - 10.3.10 Mitarbeit und Teilnahme bei Gemeinde- und Kreisveranstaltungen

§ 11

Schriftgut

- 11.1 Die Führung eines Mitgliederverzeichnisses und eines Dienstplanes sowie die Erledigung sonstiger schriftlicher Arbeiten ist Aufgabe des / der JFW, der / die sich hierzu des / der Schriftwartes / -wartin bedienen können.
- 11.2 Das Mitgliederverzeichnis muss außer den Personalangaben der Mitglieder, das Eintrittsdatum in die Jugendfeuerwehr und das Datum der Übernahme in die aktive Abteilung der Freiwilligen Feuerwehr bzw. des Ausscheidens aus der Jugendfeuerwehr enthalten und ist fortlaufend zu führen.

§ 12

Kassenwesen

- 12.1 Zur Durchführung der Jugendarbeit kann eine Kameradschaftskasse eingerichtet werden, die ihre Einnahme aus Zuwendungen oder Schenkungen Dritter, Zuweisungen des Jugendfeuerwehr-Fördervereins Samtgemeinde Schwaförden e.V. und durch Zuschüsse zur Jugendarbeit aus öffentlichen Mitteln.
- 12.2 Der Jugendfeuerwehrausschuss beschließt über die Verwendung der Geldmittel.
- 12.3 Die Kameradschaftskasse ist in regelmäßigen Zeitabständen, mindestens aber einmal jährlich durch gewählte Kassenprüfer / -innen zu überprüfen. Über das Ergebnis erstatten die Kassenprüfer / -innen in der Mitgliederversammlung Bericht.

§ 13

Stärke, Bekleidung, Ausrüstung

- 13.1 Die personelle Stärke der Jugendfeuerwehr sollte mindestens 12 Mitglieder betragen, zumindest aber Gruppenstärke haben. Unterschreiten der Gruppenstärke für **nicht** zur Auflösung der JF.
- 13.2 Die Mitglieder der Jugendfeuerwehr erhalten für die Ausbildung und den Übungsdienst entsprechend der Verordnung über die Dienstbekleidung, die

Dienstgradabzeichen und die persönliche Ausrüstung der Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr im Lande Niedersachsen vom 21.09.1993 (Nds. MBl. S. 369) Anlage 4 in der gültigen Fassung, sowie der Bekleidungsrichtlinien der Deutschen Jugendfeuerwehr, die Bekleidung und Ausrüstung gestellt. Beim Ausscheiden aus der Jugendfeuerwehr sind die erhaltenen Bekleidungs- und Ausrüstungsgegenstände innerhalb von vier Wochen an die Jugendfeuerwehr zurückzugeben.

§ 14

Soziale Sicherung

- 14.1 Die Mitglieder der Jugendfeuerwehr sind gegen Unfälle im Dienst bei der Feuerwehrunfallkasse Hannover versichert.
Nicht mutwillig verursachte Sachschäden während des Dienstes sind durch den kommunalen Schadensausgleich versichert.
- 14.2 Bei der praktischen Ausbildung an den Fahrzeugen und Geräten ist die körperliche Leistungsfähigkeit des / der einzelnen Jugendlichen zu berücksichtigen. Auf die Einhaltung der Unfallvorhütungsvorschriften ist zu achten.

§ 15

Schlussbestimmung und Inkrafttreten

- 15.1 Diese Jugendordnung der Jugendfeuerwehr der Samtgemeinde Schwaförden wurde auf der Gemeinde-Jugendfeuerwehrausschusssitzung am 08. Mai 2007 verabschiedet und tritt mit ihrer Verabschiedung in Kraft.
Die Jugendordnung ist Anlage zu der Satzung der Freiwilligen Feuerwehr der Samtgemeinde Schwaförden vom 11. April 1996.

Schwaförden, den 05. Mai 2008

gez. Müller

Müller

Gemeindebrandmeister

gez. Heitmann

Heitmann

Gemeindejugendfeuerwehrwart